

Beschlussvorlage**Nr. 112/2022**

Federführung	Dezernat I Hauptamt Sturm, Markus
--------------	---

AZ./Datum:	10-4/27.04.2022		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	21.06.2022
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	05.07.2022

Neufassung der Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt Fellbach

Bezug: Vorlage 026/2016/1 GR 12.04.2016 ö
Vorlage 248/2021 GR 14.12.2021 ö

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat

1. beschließt folgende

Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt Fellbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, soweit im Einzelnen gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet unter www.fellbach.de. Als Tag der Bekanntmachung/Bekanntgabe gilt der Tag der Bereitstellung.

Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Fellbach, Hauptamt, Geschäftsstelle des Gemeinderats, Marktplatz 1, 70734 Fellbach, von jedermann während der üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zugestellt. Alternativ ist unter Angabe der E-Mail-Adresse eine kostenlose elektronische Übermittlung möglich.

- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen im Fellbacher Stadtanzeiger und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Stadtanzeigers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 1. Oktober 1973, zuletzt geändert am 20.04.2016, außer Kraft.

2. beauftragt die Verwaltung, die Tagesordnungen öffentlicher Gremiensitzungen weiterhin parallel im Fellbacher Stadtanzeiger zu veröffentlichen. Über den Beschluss von Satzungen und ggf. deren Änderungen soll in geeigneter Weise berichtet werden. Darüber hinaus soll über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde im Stadtanzeiger in verständlicher Weise berichtet werden.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Vor dem Hintergrund einer Novellierung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat im April 2016 einer Änderung der Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen beschlossen.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung müssen im Einzelnen durch Satzung bestimmt werden, § 1 I DVO GemO. Insbesondere bei von der Gemeinde erlassenen Satzungen ist die öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben, § 4 III GemO. Bekanntmachungen haben damit u. a. den Zweck, gegenüber den Bürger*innen und Einwohner*innen zu dokumentieren, dass ein Rechtsakt in Kraft getreten ist.

In welcher Form die öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, muss die Gemeinde in der auf § 1 DVO GemO fußenden Satzung bestimmen. Zulässige Arten der Bekanntmachung sind die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 DVO GemO), die Veröffentlichung in einer regelmäßig erscheinenden Zeitung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 DVO GemO),

Die Bereitstellung im Internet ist eine der zulässigen Möglichkeiten der Bekanntmachung § 1 I Nr. 4 DVO und inzwischen weit verbreitet. Bereits mit Beschluss vom 12. April 2016 wurde dem Grunde nach die Bereitstellung im Internet unter www.fellbach.de als rechtsverbindliche Form der öffentlichen Bekanntmachung/Bekanntgabe festgelegt. Daneben wurde ein Übergangszeitraum bis zum 31.12.2021 bestimmt, während dem parallel eine gleichlautende, rechtlich nicht verbindliche Veröffentlichung im Fellbacher Stadtanzeiger

erfolgte. Dieser Übergangszeitraum wurde in der Sitzung vom 14.12.2021 schließlich nochmals bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Die Unterrichtungspflichten der Einwohner/-innen gem. § 20 I und II GemO bleiben von dieser Satzung unberührt. Sie umschreiben den Kern der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit. Zur Sicherung der breiten Information schlägt die Verwaltung vor auch dauerhaft festzulegen, dass Tagesordnungen öffentlicher Gremiensitzungen (in einer rechtlich nicht verbindlichen Form) weiterhin im Fellbacher Stadtanzeiger zu veröffentlichen.

Bei Bauleitplänen bleibt die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung sowohl im Stadtanzeiger als auch im Internet bestehen. Die entsprechende Regelung wurde deshalb auch in die Neufassung der Satzung (§ 1 II neu) übernommen.

Die bisherige Satzung datiert aus dem Jahre 1973 und wurde mehrfach geändert, letztmals wie vorstehend erwähnt im Jahre 2016. Eine Neufassung der Satzung erfolgt deshalb aus Gründen der Übersichtlichkeit.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ keine
- ☐ einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- ☐ lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- ☐ bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- ☐ Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- ☐ über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- ☐ Sonstiges

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin